



Wohnbauförderung Salzburg

Andere Sanierungsmaßnahmen für Wohnungen, Wohnhäusern etc.

Was wird gefördert? Sanierung eines Wohnhauses bzw. einer Wohnung

Wer wird gefördert? Hauseigentümer, Bauberechtigter oder Wohnungsinhaber (Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter, sonstiger Nutzungsberechtigter), soweit dieser eine natürliche Person ist, der die Wohnung selbst benützt und es sich um eine Sanierung innerhalb der Wohnung handelt.

Keine Einkommensgrenzen

Was ist zu beachten? **Kein Baubeginn vor Zusicherung**

Verwendung der Wohnung **als Hauptwohnsitz** auf Förderungsdauer

Hat eine Wohnung mehr als **150 m²** Wohnnutzfläche, wird die Förderung anteilmäßig auf 150 m² gekürzt (ausgenommen Bauernhäuser). Eine anteilige Kürzung erfolgt auch, wenn Teilflächen gewerblich genutzt werden

Das Haus muss **mindestens 10 Jahre** alt sein.

Ausnahme: 5 Jahre bei Fernwärmeanschluss

Keine Beschränkung bei Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von behinderten und alten Menschen dienen.

Sanierungskosten müssen mindestens EUR 1.500,- je Wohnung betragen (ausgenommen behindertengerechte Ausstattung von Wohnungen, Maßnahmen in Wohnhäusern mit mehr als 2 Wohnungen, die das ganze Gebäude betreffen und Maßnahmen zur Errichtung bzw. Umbau von Personenaufzügen)

Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage von saldierten Rechnungen und Bestätigungen befugter Unternehmen.(nur Rechnungen, bei denen Material und Arbeitsleistung vom selben Unternehmen stammt)

Einreichung beim Amt der Salzburger Landesregierung über Ihre Oberbank

Wie wird gefördert? Gewährung eines **rückzahlbaren, verzinslichen Förderungsdarlehens** des Landes Salzburg

Laufzeit: 5, 10 oder 15 Jahre



Verzinsung: 1,0 % jährliche Verzinsung zum Ende des Kalenderjahres
Annuität: **bei 5 Jahren 20,51 %**
bei 10 Jahren 10,51 %
bei 15 Jahren 7,18 %

Höhe des Förderungsdarlehens: abhängig von der Höhe der förderbaren Sanierungskosten
Tilgung: monatlich in gleich hohen Raten jeweils zum Monatsletzten

Für **ökologische Maßnahmen** erhöhen sich die unten genannten Beträge um 2 % je Punkt gemäß Zuschlagspunktesystem.

Bei gleichzeitiger Durchführung von zwei förderbaren Sanierungsmaßnahmen erhöhen sich die Fördersätze um weitere 5 % und bei mehr als zwei förderbaren Sanierungsmaßnahmen um 10 % (ausgenommen Errichtung oder Umbau von Personenaufzügen).

Darlehenshöhe je nach Sanierungsmaßnahme bis zu einer Höhe von	Beträge je Wohnung
Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes, wenn ein Energieausweis vorliegt und folgenden U-Werten (W/m ² K) nicht überschritten werden:	
Kellerdecke 0,40	700,-
Außenwand 0,35	6.000,-
oberste Geschoßdecke/ Dachschräge 0,2	1.500,-
Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern und Außentüren bei Erreichung folgender U-Wert:	
< 1,5 - 1,1 je Stück	500,-
< 1,1 - 0,8 je Stück	600,-
< 0,8 je Stück	700,-
mit einer Größe über 3 m ² Mauerlichte für jeden weiteren angefangenen Quadratmeter Mauerlichte zusätzlich je Stück	100,-
Erstmaliger Einbau einer Zentralheizung bei gleichzeitigem Anschluss an ein Fernwärmenetz: Voraussetzung: dezentrale Warmwasseraufbereitung gemäß Anforderung lt. Zuschlagssystem	7.000,-
Erstmaliger Einbau einer Zentralheizung, wenn kein Anschluss an ein Fernwärmenetz möglich ist: Voraussetzung: dezentrale Warmwasseraufbereitung gemäß Anforderungen lt. Zuschlagspunktesystem	
mit Öl-Brennwertgerät (LEK-Wert < 28)	4.700,-
mit Gas-Brennwertgerät (LEK-Wert < 28)	5.300,-
Wärmepumpe monovalent und bei Erfüllung der technischen Mindestanforderung lt. Zuschlagspunktesystem	5.300,-
mit Biomasseheizung	7.000,-
Entfernung eines über zehn Jahre alten Zentralheizungskessels bei gleichzeitigem Anschluss an eine Fernwärmenetz	2.500,-
Austausch eines über 10 Jahre alten Zentralheizungskessels und damit verbundene Kaminsanierung und kein Anschluss an ein Fernwärmenetz möglich ist	
durch Öl-Brennwertgerät (LEK-Wert < 28)	1.200,-
Gas-Brennwertgerät(LEK-Wert < 28), Wärmepumpe (monovalent und bei Erfüllung der technischen.	1.800,-



Mindesterfordernis lt. Zuschlagpunktesystem	
durch Biomasseheizung	4.500,-
Für die Errichtung einer Aktiv-Solaranlage zur Warmwasserbereitung und/oder teilsolaren Raumheizung (Mindestausstattung: Puffervolumen 100 l / m ² Kollektorfläche und/oder Boiler 75 l / m ² Kollektorfläche bzw. Kombination aus beiden)	3.000,-
Einbau einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung je Wohnung	2.500,-
Maßnahmen zur behindertengerechten Ausstattung je Wohnung	7.500,-
Erstmaliger Einbau eines Bades oder Sanierung einschließlich Leitungserneuerung und Einbau von Wasserspartechnik je Wohnung	4.000,-
Dachsanierung	7.3000,-
Sonstige Sanierungsmaßnahmen (Elektroleitungen, sicherheitsbezogene Maßnahmen, Feuchtigkeitsschutz...)	7.000,-
Etagenheizung	
Kosten eines Energieausweises (sofern für geförderte Sanierungsmaßnahmen erstellt)	50,-
maximal förderbare Summe	*50.000,-
* ausgenommen bei Maßnahmen zu behindertengerechter Ausstattung	je Wohnhaus

Personenaufzug je Wohnhaus	andere Gebäude je Wohnung
nachträgliche Errichtung eines Personenaufzugs je Aufzugsanlage in Wohnhäusern mit drei oberirdischen Geschoßen	50.000,-
zuzüglich je weiterem erschlossenen Keller- oder Wohngeschoß	6.500,-
Umbau eines Personenaufzuges je Aufzugsanlage in Wohnhäusern mit drei oberirdischen Geschoßen	20.000,-
zuzüglich je weiterem erschlossenen Keller- oder Wohngeschoß	2:000,-

Gebühren: ab einer Wohnnutzfläche von 150 m² fällt 1,2 % Eintragungsgebühr ins Grundbuch an.

Wir unterstützen Sie: Wir helfen Ihnen gerne beim Ansuchen für die Förderung und erstellen Ihren persönlichen Finanzierungsplan.

TIPP: Wohnbeihilfe (nicht rückzahlbarer Zuschuss ab Rückzahlungsbeginn des Förderungsdarlehens) für Mieter ist nach den Bestimmungen der „Erweiterten Wohnbeihilfe“ möglich

Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem WohnBau-Berater in Ihrer Oberbank: